

Kreis Viersen	2
443/2022 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 30.06.2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Schlachtstätten im Kreis Viersen vom 01.07.2020.....	2

Kreis Viersen

443/2022 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 30.06.2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Schlachtstätten im Kreis Viersen vom 01.07.2020

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in den jeweils derzeit geltenden Fassungen erlässt der Landrat des Kreises Viersen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Schlachtstätten im Kreis Viersen vom 01.07.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

I. Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Landrat des Kreises Viersen.

Mit der Allgemeinverfügung vom 01.07.2020 wurde – insbesondere unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt steigenden Infektionszahlen sowie aufgetretener Ausbruchsgeschehen in fleischverarbeitenden Betrieben – für die im Kreis Viersen liegenden Schlachtstätten ein Betretungsverbot für betriebsfremde Personen angeordnet.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit Corona-Virus in fleischverarbeitenden Betrieben und Schlachtstätten bis hin zur Entstehung sogenannter Hotspots war die Anordnung eines Betretungsverbot für betriebsfremde Personen das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, die mit dem Betrieb verbundenen unmittelbaren Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Angesichts des Ablaufs der Epidemischen Lage nationaler Tragweite am 25.11.2021, den inzwischen weitreichenden Lockerungen von Corona-Schutzmaßnahmen sowie der aktuell vorliegenden Quote erst- und zweitgeimpfter Personen (77,8% bzw. 61,6% der Gesamtbevölkerung) wäre ein Fortbestehen des per Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 01.07.2020 angeordneten Betretungsverbot nicht mehr verhältnismäßig.

Die vg. Allgemeinverfügung vom 01.07.2020 wird daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV. Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Viersen, den 30.06.2022

In Vertretung

gez.

Schabrich

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen